

Wittgensteiner Zeitung

Ämtlicher Anzeiger der Stadt Laasphe,
der Aemter Wittgenstein, Banse und Erndtebrück

Schriftleitung, Druck und Verlag von Ernst Schmidt in Laasphe.

Nummer 85

Laasphe, Dienstag den 20. Juli 1920

45. Jahrgang

Ercheint jeden Dienstag, Donnerstag
und Samstag und kostet vierteljährlich
in der Geschäftsstelle abgeholt Mk. 7.50
Bezugslohn monatlich 70 Pfg. Durch die
Post bezogen Mk. 7.50 ohne Bestellgebühr
— Fernsprecher Nr. 1 —

Bei Anzeigen wird die einseitige
Zeile oder deren Raum mit 60 Pfg.
berechnet. Reklamezeile
Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.
Girokonto Kreisbank Laasphe Nr. 89
— Postcheckkonto Köln 40449 —

Ämtliches.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe
lassen mehrere Unfälle darauf schließen, daß die während des Krieges
zur Anfertigung von Kartuschbüchsen im Auftrage der Heeresverwaltung
hergestellten Gewebe später in den Handel gekommen sind und u. a.
unter der Bezeichnung „Kunstseide“ betrieblen werden. Diese Stoffe
verbrennen entsprechend ihrem eigentlichen Verwendungszweck bei
Entzündung, ja sogar bei Erwärmung, überaus heftig, unter Um-
ständen explosionsartig.

In einem Falle ging einem Arbeiter plötzlich, vermutlich durch
eine Zigarette, das aus dergleichen Stoff gefertigte Hemd in Flammen
auf. Der Arbeiter erlag den hierdurch erlittenen Brandwunden.
In einem anderen Falle explodierte der als Futter zu einem Be-
kleidungsstück verwendete Stoff beim Plätten, wodurch großer Sach-
schaden verursacht wurde.

Ich mache auf diese Gefahren aufmerksam und warne vor dem
Ankauf und der Verwendung dieser fälschlich als Kunstseide bezeichneten
Kartuschbüchsenstoffe. In Zweifelsfällen ist ein etwa fingerbreites
Stückchen des Stoffes anzuzünden; Pulvergewebe brennt dann fast
augenblicklich ab. Wegen dieses schnellen Abbrennens ist der Versuch
absolut von anderen leicht brennbaren Gegenständen, insbesondere von
dem auf Lager befindlichem Stoff des Gewebes und so anzustellen,
daß das zu verbrennende Gewebestückchen nicht zwischen den Fingern
gehalten wird.

Kartuschbüchsenstoffe, die bei der Verbrennungsprobe plötzlich ver-
brennen, sind Sprengstoffe, für deren Besitz und Vertrieb ein Spreng-
stoffbesitzschein nötig ist. (Gesetz gegen den verbrecherischen und
gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884
— RStG. L. 61.) Verstöße gegen dieses Gesetz werden mindestens
mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

Verleburg, den 9. Juli 1920.

Der Landrat. Dr. Kretschmar.

Arbeitsblatt-Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffer VII. Abs. 3 der Anordnung über die
Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Nov. —
17. Dez. 1918 (RStG. L. 1334 und 1436) gewährte ich nach An-
forderung des Gewerbeaufsichtsbeamten unter Vorbehalt des Widerrufs
für die gewerblichen Arbeiter der Meiereien folgende Ausnahmen
von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf betragen in beschränkten
Betrieben im Sommer 10 Stunden, in Vollbetrieben im Winter 9
Stunden, im Sommer 11 Stunden.

Als Sommer gilt hierbei die Zeit vom 15. Mai bis 15.
September.

2. Die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen über
16 Jahre dürfen zwischen 4 Uhr morgens und 9 Uhr abends
liegen. Für die Dauer der täglichen Arbeitszeit gilt die Bestim-
mung Ziffer 1.

Denjenigen Arbeiterinnen, welche nach 8 Uhr abends beschäftigt
werden, ist an Stelle der vorgeschriebenen einständigen Mittagspause
um Mittag eine mindestens dreistündige Pause zu gewähren.

3. Jugendarbeiterinnen müssen bei einer Beschäftigungszeit
von mehr als 8 Stunden, Pausen in der Gesamtdauer von
mindestens 2 Stunden gewährt werden.

Der Habermeyer.

Ein Volksbild aus den bayerischen Bergen.
Von Hermann Schmid.

42. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)
„Wenn Du noch so lauffst, Mabel,“ sagte er gut-
mütig, „Du findest Dich ohne mich doch nicht zurecht
und mußt warten, bis ich nachkomme.“ ... ist es Dir
beim gar so eilig?
Ohne den Blick von dem Ziele der Schnur abzu-
wenden, kannte sie nicht, jetzt trat der Totengräber an
ihre Seite. „Da sind wir,“ sagte er und schritt, die
niedrige Einfassung übersteigend, zwischen die Hügel
hinein. „Dritte Sektion. ... vierte Reihe. ... das
fünfte Grab. ... hier, der kleine Hügel muß es
sein.“

Er deutete auf eine unscheinbare, aus grobem
Fels und Erde unregelmäßig aufgeschüttete, von der
Zeit fast wieder eingeebnete Erhöhung, kümmerliche Gras-
halme hatten darauf Wurzel gefaßt, einige lange bär-
tliche Schmelzen hingen vergilbt und geknickt darüber
— eine einzige blaue Scabiose, deren Samen vielleicht
ein in den Rosenbüschen der Gräber nistender Vogel
verstreut haben mochte, wiegte wie schlaftrunken ihr
einsames Dasein.

Mit beiden Knien zugleich, wie von höherer Gewalt
gebeugt, sank Franz auf den Boden; sie sprach nicht, sie
weinte nicht, sie hielt nur die Hände vor sich hin und
sahte dann, sich niederbeugend, in Gestein und Erde,
als wolle sie selber an ihre Brust drücken.

„Was treibst, Mabel?“ sagte der Totengräber.
„Wenn Du das Grab willst aufgerichtet haben, mit den
Händen wirst Du es kaum geben.“ Franz blies stumm
und unbeweglich; er unterbrach sie nicht mehr, er
machte erst gewahr geworden sein, in welcher tiefer
Erschütterung sich das Mädchen befand; er hatte Herz
genug, sie eine Weile gewahren zu lassen und nicht
mehr zu hören — Franz's wortloses Selbstgespräch war

Die Pausen haben entweder mittags 1½ Stunden und vor-
und nachmittags ½ Stunde oder mittags 1 Stunde und vor-
und nachmittags je ½ Stunde zu betragen.

Der Regierungs-Präsident.

Verleburg, den 13. Juli 1920.

Der Landrat. Dr. Kretschmar.

Großherzigkeit heute und einst.

Bismarcksches Märchen.

Es ist noch nicht lange her, da hat im englischen
Unterhause der Unterstaatssekretär Harcourt erklärt,
die verbündeten Mächte hätten gegen ihre ehemaligen
Feinde eine Großherzigkeit gezeigt, die keine Parallele
in der Geschichte hätte. Man sollte eine solche Heuchelei
an der Geschichte nicht für möglich halten. Aber
man muß in dieser Beziehung von unseren Feinden das
schlimmste denken, und die letzten Verhandlungen in
Spaa geben uns alle Veranlassung, wieder einmal Ver-
gleiche zu ziehen, die die Feinde sich hinter die Ohren
schreiben mögen. Besonders Frankreich gegenüber ha-
ben wir ein Recht, uns darauf zu berufen, wie wir es
früher behandelt haben, als wir die Sieger über dieses
hochmütige Volk gewesen waren.

Der letzte Weltkrieg hat besonders große Be-
deutung mit den Napoleonischen Weltkriegen. Als die
Verbündeten Napoleon 1815 aus Deutschland vertrie-
ben, erließen sie am 1. Dezember von Frankfurt a. M.
aus eine Kundgebung, worin es hieß:

„Die verbündeten Mächte führen nicht Krieg gegen Frank-
reich, sondern gegen das laut angekündigte Liebergewicht
welches der Kaiser Napoleon zum Unglück Europas und
Frankreichs außerhalb der Grenzen seines Reiches allzu
lange geübt hat. Der Sieg hat die verbündeten Heere
an den Rhein geführt. Der erste Gebrauch, den die ver-
bündeten Majestäten vom Siege gemacht haben, war, dem
Kaiser der Franzosen den Frieden anzubieten. Eine
durch den Beitritt aller unabhängigen Herrscher und
Fürsten Deutschlands verstärkte Stellung hat keinen Ein-
fluß auf die Friedensbedingungen gehabt. Die Bedingun-
gen sind auf die Unabhängigkeit der übrigen Staaten
Europas gegründet. Die Verbündeten der Mächte sind ge-
recht in ihrem Gegenstande, großmütig und freimütig
in ihrer Anwendung, sichernd für alle, ehrenvoll für
einen jeden. Die verbündeten Mächte wünschen, daß
Frankreich groß, stark und glücklich sei, daß der fran-
zösische Handel wiedergeboren werde, daß die Künste
und Wohlstand des Friedens wieder blühen mögen, weil ein
großes Volk nur dann ruhig sein kann, wenn es glücklich
ist. Die Mächte befehlen dem französischen Volke eine
Erneuerung des Geistes, welche Frankreich unter den
Königen nie kannte, weil eine tapferere Nation nie darum
herabjunkt, wenn sie in einem hartnäckigen und blutigen
Kampfe auch ihrerseits Unfälle erlitten hat.“

Diese Kundgebung ist geradezu ein Muster einer
großmütigen Gefinnung. Auch diesmal ergingen sich
bekanntlich die verbündeten Mächte in allerlei groß-
mütigen Redensarten. Aber sie waren wie weggebla-

sen und verwandelten sich in die Raubgier hungriger
Wölfe, die als Feinde die Möglichkeit erliefen, ihren
Sieg schroff und rücksichtslos auszunützen. Und die
jetzigen Sieger nennen sich Demokraten, d. h. Hüter der
Vollfreiheit und der Humanität, während die her-
liche Allianz sich eigentlich als ein Bund absoluten
Herrscher viel weniger vor der Geschichte verantwort-
lich fühlte.

Frankreich wies damals die Friedensgeneigntheit
der Verbündeten stol; zurück und setzte den Krieg noch
Monate lang fort und zwang die Verbündeten zu we-
teren schweren Opfern. Trotzdem verschärften die Ver-
bündeten die Friedensbedingungen nicht. Ein monate-
langes Feilschen wie in Versailles gab es nicht. Auch
wurde Frankreich bei den Verhandlungen nicht aus-
geschaltet. Frankreich behielt sein Gebiet vom 1. Ja-
nuar 1792, wie es ihm zugesagt war, und bekam sogar,
um alle Nachgefühle im Interesse des Weltfriedens
auszuschalten, noch bedeutende Entschädigungen. Die
wiedererregten Bourbonen konnten sich rühmen,
Frankreich in einem völlig verlorenen Krieg noch 100
Gebietsteile mit einer Million Einwohner hinzuge-
wonnen zu haben. Kriegsentschädigung brauchte es
gar nicht zu zahlen, wiewohl Preußen ursprünglich
469 Millionen angelegt hatte für vertragswidrig ab-
gepreßte Leistungen aus den Jahren 1806—1812.

Dabei darf man es nicht vergessen, daß es auch
damals Leute gegeben hat, die ihre Nachgefühle an
Frankreich austoben und es für alle Zeit so schwächen
wollten, daß Feldzüge wie die Napoleons für immer
unmöglich würden. Aber die maßgebenden Männer
in Deutschland und bei den Verbündeten handelten
eben staatsmännisch. Sogar die geraubten Kunstschätze
sich man den Franzosen. Zulehrend seinerzeit be-
tronte immer wieder: Man dürfe dem unbesiegbaren Li-
ebenbanner nicht dieselben Zumutungen stellen wie der
revolutionären Tricolore. Diesmal ist der Hinweis,
daß man es mit einem demokratischen Deutschland zu
tun habe, völlig in den Wind gesprochen worden.

Als dann Napoleon 1815 Europa noch einmal
in Aufregung versetzte und den Krieg erklärte, blieben
die Sieger nach der Schlacht von Waterloo doch
wieder gerecht und großmütig. Metternich betonte:
Der Krieg ist nur gegen das bewaffnete Jakobinertum
geführt und darf nicht in einen Eroberungskrieg aus-
arten. Auch der Kaiser sagte, man müsse Frankreich zum
Verbündeten seiner Sieger machen. Frankreich mußte
jetzt zwar eine geringe Kriegsentchädigung zahlen,
aber im ganzen nur 700 Millionen Mark. Die Grenzen
von 1814 wurden nur wenig verändert, nur das Kob-
lenzgebiet von Saarbrücken mußte es zurückgeben. Fer-
ner wollten die Verbündeten 15 000 Mann auf fran-
zösischen Kosten fünf Jahre lang in den Nord- und Ost-
departements lassen. Aber schon 1818 wurden die
Truppen zurückgezogen, trotzdem Frankreich sich viel
zu nachlässig gezeigt hatte im Unterhalt des Heeres.
Die Kolon war eine lahmende Leiche.

Nur dem verständlich, an dem es gerichtet war.
„Daß“ es jetzt gut sein, Mabel,“ begann der Mann
nach einiger Zeit wieder, „tröst' Dich halt und denk,
was die Erde einmal hat, das gibt sie nit wieder her.“
Sag' lieber, was Du haben willst, daß jetzt geschieht
... willst haben, daß das Grab aufgerichtet werden
soll und verzeihst?
„Ja, ja,“ erwiderte Franz, indem sie sich besann
und fast gewaltam erhob, „das Grab soll aufgerichtet
werden und verziert, so schön als es nur sein kann.“
... Ich bin fremd in der Stadt, Totengräber, wollt
Ihr's wohl besorgen und mir sagen, wo man bekommt,
was wir brauchen, ich will's bezahlen, ich habe Geld.
es ist mir nicht zu viel.“
„Daß“ reden, Mabel,“ sagte der Totengräber, in-
dem er mit gutmütigem Schmunzeln zusah, wie Franz
ein rotes, an den vier Enden zusammengeknüpftes Sad-
tuch hervorholte und den reichlichen Inhalt an Silber-
münze zeigte, „ich hab' schon geseh'n, daß Du Geld
hast, drinnen beim Leichenaufseher, sonst hättest Du auch
das Grab nicht gekauft! Bist gerad' noch recht gekommen
vor Torschluss; in ein paar Tagen sind die fünfzehn
Jahre herum, denn immer nach fünfzehn Jahren wird
eine Abteilung umgekehrt und neue Gräber gemacht.“
„Aber jetzt ist es mein?“ rief Franz hastig. „Jetzt
wird das Grab mit angerührt?“
„Nicht mit einem kleinen Finger, jetzt ist das Grab
Dein, Mabel, hast es ja teuer genug bezahlt, jetzt bist
Du der Herr davon auf die nächsten fünfzehn Jahr',
und kein Mensch kann Dir etwas einreden.“
„Recht, recht,“ entgegnete Franz, „jetzt führt mich
hin, wo wir die Sachen zum Verziern kaufen können,
und ein schönes Kreuz möcht' ich auch haben, von Eisen
und mit einem vergoldeten Christus dran und mit einer
schönen Inschrift, da muß drauf stehn, von der Auf-
erstehung und vom Wiedersehn in der Ewigkeit.“
„Das ist alles zu haben für Geld und gute Wort,“
sagte der Totengräber, „komm' nur, Mabel, ich zeig' Dir

alles; mir gefallt's, daß Du Deine Toten so gern hast
und Deine Spargelzer so hergibst, ihnen zu Ehren!
Wer liegt denn eigentlich in dem Grab? Hast gewiß
einen Schatz gehabt, der hat Soldat werden müssen
und ist nimmer heim gekommen. ... Ja, ja, die Stadt
nimmt gar manchen mit, und oft gerade die Schönsten
Burschen und die kräftigsten.“

So plaudernd schritt er voran und gewahrte nicht,
daß Franz ihm nicht folgte und ihn nicht vernahm —
den beiden Grabhüterinnen war die Freigebigkeit eben-
sowenig empfangen wie das wohlgefüllte Säckchen, sie
wollten die gute Gelegenheit zu einem Nebenverdienst
nicht versäumen.

„Will die Jungfer nicht auch das Grab gekauft
haben?“ sagte Frau Schädinger, indem sie ihr entgegen-
traten. „Daß sie einer armen Witwe den Verdienst zu-
kommen — wir tun's billig — wir zwei miteinander,
weil wir doch gerad' so in der Nähe sind.“

„Und beten tun wir auch, so fleißig wie irgend
wer,“ sagte die andere, „da darf man uns nachschlagen!“
Franz sah beide etwas verwundert an, unbekannt
mit dem Gebrauche der großen Stadt, verstand sie den
ihr gemachten Antrag nicht völlig. Sie griff in ihr
Säckchen, brückte jeder ein Säckchen in die Hand und
sagte, dem Totengräber nachgehend: „Ich dan' schön
für die gute Meinung, liebe Frauen — nehmt's das
und wann Ihr in Eurem Gebet mich einschließen wollt,
will ich's Euch danken, aber das Grab da hätten wir
an dem Grab beten — das ist ein Geschäft, auf das ich
mich schon manches Jahr gefreut hab' — das Geschäft be-
sorg' ich selber.“

Sie ging, die Weiber sahen ihr brummend nach.
„Das muß auch eine rechte Siebengeheite sein und ein
Zuwiderwurzeln dazu!“ rief die eine. „Das Geschäft
besorg' ich selber! Und was sie für ein Gesicht dazu
gemacht hat, als wenn sie weiß Gott was wär' und tät
nicht aus dem Land abwandern, wo die Holzschlegel
wachsen!“ (Fortsetzung folgt.)

Der

Berlin, 19. Juli. Selbstmord des Prinzen Joachim. In einem Anfall von schwerer seelischer Störung, hervorgerufen durch den Druck allgemeiner und persönlicher Schwierigkeiten, hat Prinz Joachim von Preußen, der jüngste Sohn des vormalsigen Kaiserpaars, am Sonnabend früh in Villa Biegitz die Waffe gegen sich gerichtet. Die Verletzung war so schwer, daß der Prinz ihr heute nacht um 1 Uhr erlegen ist. (Der Prinz war geboren als 6. Sohn des früheren Kaisers am 17. Dezember 1890, stand also im 30. Lebensjahre.)

Königsberg, 18. Juli. Nach einer hiesigen Blättermeldung aus Königsberg vernichtete in Schiemanten im Kreise Ortelsburg ein durch zigarettenrauchende Jungen in einer Scheune hervorgerufener Brand 15 Gehöfte. Eine 70jährige Frau ist in den Flammen umgekommen.

Die deutsche Studienkommission für Rußland. Der russische Volkswirt Karl Nadel hatte seinerzeit einer Anzahl industrieller und wirtschaftlicher deutscher Kreise versprochen, sich bei der Moskauer Regierung für die Einreiseerlaubnis einer deutschen Kommission zum Studium der wirtschaftlichen Lage Sowjetrußlands zu verwenden. Diese Zustimmung der Sowjetregierung ist jetzt eingetroffen. Die deutsche Abordnung wird nach erfolgter endgültiger Zusammenfassung und nach Erledigung der noch notwendigen Formalitäten die Reise antreten. An der Zusammenfassung ist in erster Linie Geheimrat Kommerzienrat Felix Deutsch von der M. G. G. beteiligt. Bisher werden als Teilnehmer genannt der frühere Staatssekretär August Müller, der Mehrheitssozialist Hermann Quassell und der Nationalist Holmann. Die Kommission ist eine Privatunternehmung.

Gefängnis für einen Fremdenlegationsverbrecher. Die Strafkammer in Frankfurt a. M. verurteilte den 23jährigen Handlungsgehilfen Richard Müller aus Döppersheim am Rhein zu einem Jahre Gefängnis. Er hatte zwei junge Leute zum Eintritt in die französische Fremdenlegation veranlaßt. Nur mit Mühe gelang es dem Vater des einen Angeklagten, den Sohn freizubekommen. Der zweite Deutsche ist bereits bei der Fremdenlegation, wo es ihm sehr schlecht geht.

Wegen Verleumdung des Reichspräsidenten verurteilt. Vor dem hiesigen Schöffengericht wurde ein Hauptmann a. D. und jetziger Gutsbesitzer wegen der Beschuldigung der Trunksucht gegen den Reichspräsidenten zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Amtsanwalt hatte zwei Monate Gefängnis beantragt.

Millionendiebstahl auf dem Fideikommissbesitz. Den Besitz des Wittergutsbesitzers Baron Stephan Le Fort, Wolf bei Waren in Mecklenburg, hat die Stadtverwaltung von Waren für Schadenersatzansprüche mit Arrest belegen lassen. Baron Le Fort, der flüchtig ist, soll gelegentlich der Kapp-Unruhen die Stadt Waren mit einer Kanone bombardiert haben. Aus dem vereinsamten Herrenhaus sind der „Deutschen Tageszeitung“ zufolge vor einigen Tagen 13 Geldstücke im Werte von etwa einundneunzig Millionen Mark gestohlen worden. Die Täter sind nicht bekannt. Für den Schaden hat die Stadt Waren zu haften, da sie die Zwangsverwaltung des Besitzes ausübt. Am ehesten völlige Ausplünderung desselben zu verhindern, ist dort jetzt Sicherheitspolizei stationiert worden.

Die dänische Diebstahlsstatistik. Das dänische Komitee für den Ferienaufenthalt deutscher Kinder in Dänemark läßt dieser Tage auf eine einjährige Tätigkeit zurück. Am 4. September 1919 kam der erste Transport reichsdeutscher Kinder nach Dänemark. Seitdem haben über 8000 deutsche Kinder Pflege und Erholung in Dänemark erhalten; davon war die Hälfte Arbeiterkinder, die andere Hälfte Mittelstands- und Beamtenkinder. Diese wurden hier auch eingekleidet und jedes Kind bekam durchschnittlich nach mehrmonatlichem Aufenthalt noch 15 Kilogramm Lebensmittel mit nach Hause. Die meisten Kinder wurden in Privatsfamilien untergebracht, ungefähr 500 wurden den sechs errichteten Kinderheimen zugeteilt. Die gleiche Anzahl Kinder wurde auch in Kinderheimen in Deutschland verpflegt. Bisher wurden von dem dänischen Komitee für die Unterbringung der Kinder in Dänemark rund 90 000 Kronen ausgegeben, für Anschaffung von Kleidern für die Kinder ungefähr 45 000 Kronen. Für 100 000 Kronen Kleider und Lebensmittel wurden nach Deutschland verschickt. Für Pakete an die Kinder und Kinderheime wurden vom Komitee bisher 10 000 Kronen ausgegeben. Nach Deutschland wurden für 180 000 Kronen Lebensmittel verschickt und außerdem wurden von dort 600 reichsdeutsche Kinder in Dänemark untergebracht. Im ganzen hat das Komitee für seine Tätigkeit 1 425 000 Kronen ausgeschüttet, die ausschließlich durch Sammlungen in Dänemark aufgebracht worden sind.

Der 1. Mai als türkischer Zwangsheiratstag. Auch in der Türkei hat die Zahl der Geburten abgenommen, und der ohnehin in seiner Existenz bedrohte Staat sieht in dieser Einrichtung eine schwere Gefahr. Deshalb hat man folgende sehr energische Maßnahmen gegen die Verringerung der Geburten getroffen. Der Sultan hat ein Gesetz erlassen, durch das der 1. Mai jeden Jahres zum allgemeinen Heiratstag erklärt wird. Alle verlobten Paare, die bis zu diesem Tage noch nicht geheiratet haben, sind bei schwerer Strafe verpflichtet, an diesem Tage in den Stand der Ehe zu treten. Die Trauungen werden unentgeltlich vollzogen, und es werden gemeinsame Hochzeitsfeiern veranstaltet, an denen die Behörden teilzunehmen haben.

Nach der „Zweistika“ sind im letzten Jahre in Rußland 128 000 Personen wegen politischer Vergehen verhaftet, 10 000 hingerichtet worden.

Briefkasten der Schriftleitung. W. W. in H. Ihre Vermutung ist eine irrige. Der betr. Bericht konnte bisher nicht gebracht werden, da der Verfasser in Ferien und wird die Veröffentlichung nach dessen Rückkehr erfolgen. Gruß!

Bekanntmachung. Für die Stadt Laasphe ist ein eigenes Mieteinigungsamt errichtet worden. Die Stadt Laasphe scheidet damit aus der Zuständigkeit des Mieteinigungsamtes für den Kreis Wittgenstein aus. Die dem Mieteinigungsamt für den Kreis Wittgenstein sowie dem Kommunalverband Wittgenstein auf Grund der Mieteinigungs- und Wohnungsmangel-Bekanntmachung erteilten Anordnungen haben somit für die Stadt Laasphe keine Geltung mehr. Laasphe, den 16. Juli 1920. Der Vorsitzende des Kreisaußschusses, Dr. Kretschmar.

Die glückliche Geburt eines gesunden, kräftigen

Sonntagsjungen

zeigen in dankbarer Freude an

W. Hartmann u. Frau,
Erna geb. Hantelmann.

Laasphe, den 18. Juli 1920.

Ker-Einkochgläser

in jeder Größe am Lager.

Gebr. Hesse, Erndtebrück

Kriegerverein Laasphe.

Die Wirtschaft für die am 8. August stattfindende Kriegerheimkehrfeier soll am Freitag den 23. Juli, abends 8 1/2 Uhr im Gasthof Fuchs verpackt werden. Reflektanten wollen sich dort einfinden.

Der Vorstand.

Suche auf sofort ein tüchtiges, eheliches, einfaches Fräulein, welches die gut bürgerliche Küche, Einmachen usw. gründlich versteht, bei guter Behandlung und Familienanschluß. Gefl. Angebote mit Bild, Zeugnissen und Gehaltsansprüche erbeten an Frau Köhner, Erndtebrück.

Schulenkloßes Mädchen mit guter Handschrift und etwas Vorkenntnissen in Kontorarbeit als

Schreibhülfe

gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsst. d. Wittg. Stg.

Besseres, älteres Mädchen, das die Küche selbständig vorführen kann, im Nähen bewandert ist und etwas Krankenpflege versteht, als

Stütze

in ruhigen 3 Pers.-Haushalt gesucht. Morgenmädchen u. Wäschefrau werden gehalten. Angebote mit Zeugnissen an Frau G. Menne, Siegen, Grabenstr. 21.

Empfehle

Tapeten u. Farben.

Malen- und Tapezierarbeiten werden prompt und reell ausgeführt. W. Göbel, Malergeschäft, Laasphe, Dammstr. 3.

Habe zwei

Schafe

preiswert zu verkaufen. Karl Schmitt, Hilgenbach.

Zeller

größere Sendung eingetroffen sowie sonstige Porzellanwaren empfiehlt

Meier Schener, Laasphe, Bahnhofstr. 75.

Bekanntmachung.

Diejenigen Landwirte, welche Petroleum benötigen, werden ersucht, Bezugscheine am Mittwoch den 21. Juli von vorm. 10-11 Uhr auf dem hies. Bürgermeisteramt, Zimmer 1 links abzuholen.

Laasphe, den 15. 7. 1920.

Der Bürgermeister, Derensmann.

Butterausgabe

am Mittwoch den 21. Juli, nachmittags von 2-6 Uhr in der Milchzentrale für die Unterstadt.

Laasphe, den 20. 7. 1920.

Der Bürgermeister, Derensmann.

Bahntechniker Bornhals, Kreuztal.

Sprechstunden in Erndtebrück in der Wohnung der Witwe Rost (neben dem Amtsgebäude) jeden Freitag von vorm. 11 Uhr bis nachm. 7 Uhr.

2 Anstreicher-gehilfen

Reist noch ein

Kämmerer,

Malen- und Tapeziermeister, Laasphe.

2 gut möbl. Zimmer

in ruhigem, kinderl. Hause an ein. Herrn oder Dame zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Mittel gegen Gelbsucht u.

Gallensteine in einzig. Tag. geheilt. Fr. geg. Nachn 7 Mr. Wilhelm Bäder, Gellinghausen bei Kreuztal.

Grubenholz Brennholz

Laufen (s. d. gr. Mengen)

Ebert & Co.,

Begdorf.

Telef. 98 u. 99.

Die beleidigenden Worte, welche ich gegen die Theresia Kassauer aus Herberhausen ausgesprochen habe, nehme ich hierdurch als unwahr zurück.

W. Schumannshausen, Laasphehütte.

Infolge der Preissteigerung bezogener elektr. Energie, der Teuerung von Delen und Steigerung von Löhnen sehe ich mich mit Wirkung ab 1. Juli d. Js. gezwungen, den Kilowattpreis für Beleuchtungszwecke auf Mk. 1,50 festzusetzen und den Pauschalpreis entsprechend zu erhöhen.

Laasphe, den 15. Juli 1920.

Laasphe Elektrizitätswerk. Strak.

Bekanntmachung.

Um sofortige Zahlung der aus 1919 rückständigen Zinsen, sowie den am 1. Juli er. fällig gewordenen Halbjahreszinsen 1920 wird ersucht.

Laasphe u. Berleburg, den 17. Juli 1920.

Kreissparkassen Laasphe u. Berleburg.

Bekanntmachung.

Der Wahlschuß von der am 11. Juni 1919 stattgehabten Kreistagsabgeordnetenwahl für das Amt Erndtebrück hat festgestellt, daß an Stelle des verstorbenen Kreistagsabgeordneten, Herrn Gutsbesitzers Heinrich Rabenbach der Fabrikant Herr Gustav Berger als Ersatzmann einzutreten hat.

Erndtebrück, den 10. Juli 1920.

Der Amtmann, Roßler.

Rohlenverteilung.

Sämtliche Haushaltungen haben ihren Rohlenbedarf am 21. und 22. d. Mts. in der evangl. Stadtschule anzumelden und zwar:

1. am Mittwoch den 21. Juli von 3-6 Uhr nachm. Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben A-N;
2. am Donnerstag den 22. Juli von 3-6 Uhr nachm. Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben O-Z.

Holz- und Rohlenvorräte sind dabei genau anzugeben, ebenso diejenigen Holz mengen, welche bereits gekauft, aber noch nicht angefahren sind.

Die Anmeldung muß möglichst durch den Haushaltungsvorstand geschehen; Anmeldungen von Personen, die aber Vorräte usw. keine genauen Angaben machen können, werden nicht entgegen genommen.

Beute, die unrichtige Angaben machen, laufen Gefahr, daß sie bei der Brennstoffverteilung nicht berücksichtigt werden.

Laasphe, den 19. Juli 1920.

Stadt. Rohlenverteilungsstelle.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 1, 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über Maßnahmen wegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 unter Berücksichtigung des Artikels II der Verordnung des Reichsministeriums vom 22. 6. 1919 RGBl. S. 592 betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 und der Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 2. 7. 1920 I 4 a Nr. 1082 I tritt für den Bezirk der Stadt Laasphe folgende Anordnung in Kraft:

§ 1. Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung des Magistrats

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b) Räume, die bis zum 1. 10. 1918 zu Wohnungszwecken benutzt oder bestimmt waren, zu andern Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, oder Geschäftsräume zu verwenden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verfassung einverstanden erklärt hat.

§ 2. Der Verfügungsberechtigte hat

- a) dem Magistrat unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind und zwar haben die über eine Wohnung verfügbaren berechtigten Personen die Zahl, Lage und Größe der Zimmer, sowie die Anzahl der Personen ihres Haushalts anzuzeigen.
- b) dem Beauftragten des Magistrats über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befestigung zu gestatten.

Eine Anzeige über die Zahl, Lage und Größe der Zimmer sowie über die Anzahl der Personen des Haushalts ist von den über eine Wohnung verfügbaren berechtigten Personen auch sonst jederzeit dem Magistrat auf Anforderung hin zu erstatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur

Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat. Als unbenuzt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Magistrat Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 3. Hat der Magistrat dem Verfügungsberechtigten eine unbenuzte Wohnung oder für andere unbenuzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsfuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen des Magistrats das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unbilligkeitsmäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsfuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß der Magistrat an Stelle des Wohnungsfuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsfuchenden weiter zu vermieten.

§ 4. Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenuzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütungen und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Der Magistrat ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zu zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 5. Vorstehende §§ werden gemäß §§ 4 und 5 der Wohnungsmangelverordnung ausgedehnt:

a) auf benutzte im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich solcher, für diese entbehrlicher Teile, die ohne erhebliche bauliche Veränderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können.

b) auf benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, ferner auf gewerbmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen und dergl. Hinsichtlich der unter a und b bezeichneten Wohnungen und Räume ist die Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß § 3 b dieser Verordnung, nicht aber die Anzeigepflicht gemäß § 3 a gegeben.

§ 6. Die Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten können einen Mietvertrag sowohl mit neuen Mietern als auch mit alten, soweit mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtskräftig nur mit Zustimmung des Magistrats eingehen. Die Zustimmung kann nur aus Gründen versagt werden, welche in den Bestimmungen des Mietvertrages liegen, nicht aus dem Grunde, um den Zugang zu verhindern. Die Gründe der Versagung der Zustimmung sind den Parteien mitzuteilen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Beschwerde an das Mietseinspruchsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 7. Die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen, sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch die Hauseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigten unterliegt vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab der Genehmigung des Magistrats. Im Falle der Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Mietseinspruchsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 8. Zur Unterbringung von Einzelpersonen ohne selbständigen Haushalt können benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übergroße Wohnungen hinsichtlich einzelner für diese entbehrlicher Teile und für eine Abgabe passend gelegener Räume auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine wirtschaftliche Abtrennung nicht möglich ist.

Der Magistrat kann alsdann die wohnliche Ausstattung dieser Räume mit verfügbaren Einrichtungsgegenständen gegen angemessene Entschädigung verlangen.

Auch hinsichtlich solcher übergroßer Wohnungen ist eine Auskunft- und Besichtigungspflicht gemäß § 3 b der Wohnungsmangelverordnung zulässig.

§ 9. Klagen auf Räumung von Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Mietseinspruchsamtes angestrengt werden.

§ 10. Die Vollstreckung von Räumungsurteilen, einstweiligen Verfügungen und Vergleichen ist vorläufig bis zum 30. 9. 1921 von der Zustimmung des Mietseinspruchsamtes abhängig.

§ 11. Alle Hausbesitzer bezw. ihre Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb drei Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Magistrat anzuzeigen. Bis zum 30. September 1921 darf der Verfügungsberechtigte über die Wohnräume vorstehend bezeichneter Art erst verfügen, nachdem der Magistrat erklärt hat, daß er einen Wohnungsfuchenden gemäß § 4 der Wohnungsmangelverordnung für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß der Magistrat sich erklärt hat. Dieser Vorschrift zuwider abgeschlossene Mietverträge sind rechtsunfähig.

Vermieter, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, unterliegen den im § 10 der Wohnungsmangelverordnung festgesetzten Strafen.

§ 12. Die Vermieter von Wohnräumen, Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten können ein Mietverhältnis rechtskräftig nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt.

§ 13. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zum Ablauf erwirkt hat.

Bei der Entscheidung kann das Mietseinspruchsamt die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer einem von dem Magistrat gemäß § 1 erlassenen Verbot zuwiderhandelt,

2. wer einer von dem Magistrat gemäß § 2 erlassenen Anordnung zuwider vorschlägt eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet,

3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die von dem Magistrat auf Grund der ihm gemäß § 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 erteilten Ermächtigung erlassen worden ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Laasphe, den 15. Juli 1920.

Der Magistrat:
Berensmann.
Fischer. Dr. Hönemann. L. Koch. Aug. Mittelmann. Schmid.

Anordnung.

Auf Grund des § 5 der beiden Verordnungen zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und 22. Juni 1919 wird, zufolge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. Juli 1920 für den Stadtbezirk Laasphe folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die Vermieter haben jeden Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten dem Magistrat binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindebehörde darüber, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat.

§ 2. Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl der Magistrat innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

§ 3. Aus einem Mietvertrag, der dem Magistrat nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der in § 2 gedachten Frist eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden, oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft, wer vorsätzlich der gemäß § 1 erlassenen Anordnung zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Laasphe, den 15. Juli 1920.

Der Magistrat:
Berensmann.
Fischer. Dr. Hönemann. L. Koch. Aug. Mittelmann. Schmid.

Anordnung.

In Verfolg des Antrages des Magistrats zu Laasphe vom 20. April 1920, Lgb. Nr. 1047, und auf Grund der mir durch Erlass des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 24. September 1918 St. 4. 422 Abs. 7 erteilten Ermächtigung ordne ich hiermit gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RöBl. S. 1140) und auf Grund der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (RöBl. S. 591) für den Bezirk der Stadt Laasphe an:

1. daß die Vermieter von Wohnungen, Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtskräftig nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zum Ablauf erwirkt hat.

Ich bemerke, daß das Mietseinspruchsamt in Laasphe bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen kann und daß die Vorschrift des § 2 Abs. 2 der gedachten Bekanntmachung Anwendung findet.

I 4a 1082 I.

Arnberg, den 2. Juli 1920.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident: J. A. gg. Werra.

Veröffentlicht.

Laasphe, den 15. Juli 1920.

Magistrat: Berensmann.

Satzung

für das Einigungsamt in der Stadt Laasphe.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 betr. Mietseinspruchsämter (RöBl. S. 611) und der Verordnung des Reichstags vom 23. September 1918 zum Schutze der Mieter (RöBl. S. 1140) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg für den Stadtbezirk Laasphe ein Einigungsamt für Mietsangelegenheiten errichtet. Für dieses Einigungsamt gilt folgende Satzung:

§ 1. Das Einigungsamt hat allgemein seine Hauptaufgabe darin zu erblicken, zwischen den Parteien einen gerechten und verhältnismäßigen Ausgleich zu bewerkstelligen. Es hat in allen Streitigkeiten zu vermitteln, die aus dem Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter entspringen.

§ 2. Das Einigungsamt kann — abgesehen von der ihm durch besondere Anordnung übertragenen Zuständigkeit —

1. auf Anrufen eines Mieters

a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,

b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen. Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 B.G.B.) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 4. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Entscheidungen des Einigungsamtes sind unanfechtbar.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Anordnung für das Verfahren vor den Mietseinspruchsämtern vom 23. September 1918 (RöBl. S. 1146 ffg.), vergleiche auch § 14 der Mietschutzverordnung vom gleichen Tage (RöBl. S. 1140).

§ 5. Das Einigungsamt besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,

2. 6 Beisitzern.

Es entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer und zur Hälfte dem der Mieter angehören. Wer von ihnen zu den jeweiligen Sitzungen hinzuzuziehen ist, bestimmt der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter.

Die Entscheidung des Einigungsamtes erfolgt durch Stimmmehrheit.

§ 6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Magistrats ernannt und müssen vor ihrem Dienstantritt von diesem durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet werden.

Die Beisitzer werden vom Magistrat gewählt. Ihre Verpflichtung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Einigungsamtes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschlussschlichtung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß.

§ 7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres ernannt bezw. gewählt.

§ 8. Den Mitgliedern des Mietseinspruchsamtes werden für die Teilnahme an den Sitzungen die baren Auslagen, etwaigen Lohnausfall sowie sonstige Aufwendungen, die notwendigweise mit der Ausübung des Amtes verbunden sind, erstattet.

§ 9. Der Vorsitzende kann sämtliche Mitglieder des Einigungsamtes zu einer Gesamtsitzung berufen, um über grundsätzliche Fragen, die für die Tätigkeit des Amtes von Bedeutung sind, zu erörtern.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Laasphe, den 15. Juli 1920.

Der Magistrat:
Berensmann.
Fischer. Dr. Hönemann. L. Koch. Aug. Mittelmann. Schmid.



Erstein je
und Samst
in der Ges
Bringerlo
Post bezog
— Fern

Nummer

Es ist in l
und Bader
beantragt
Ich weise
werden dür
seine Staats
Als gültige
behörde an
Vergütung z
Berleburg, d

Auf Grund d
verhand vom 19.
angordnet:
In Abänderu
vom 12. Juli 192
die Uebernahme d
erhöhen:

pro Städt.
Münster, den
Weiß
Der

Berleburg, d

Durch das R
Schwerbeschädig
Personenkreis, der
erweitert. Nach d
sehen:

1. Alle Personen, die im Jahre 1919 in der Volkszählung zum ersten Male in die Statistik aufgenommen wurden.
2. Alle Personen, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden.
3. Alle Personen, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden.
4. Alle Personen, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden.
5. Alle Personen, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden.
6. Alle Personen, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden, die im Jahre 1919 in die Statistik aufgenommen wurden.

Ein

43. Fortsetzung

„Gut das
die andere
einer jeden
wie der Mann
wird man sich
Sie lauer
am Rosenkran

Nach ein
selben Nichtu
großer, stamm
Schürze als
eine schwarz
fel, auf welc
Zuschrift stan
in grimmigen
rinnen fließen
einander zu.

„Wie fa
lang auf die
hinger. „Mid
zu lassen! Es
„Ach, wa
„das Wetter
Arbeit erst h
fertig sein!“

„Aber de
daß die Tafel
„Der Me
kann leicht d
schafft und
felle besser
Man muß der
zu werden, so